

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 78.

Freitag, den 31. August

1838.

Gesetzgebung.

Auf Anordnung des hohen Ministerium wurde am 20. August vom Rathe der Stadt Leipzig der 2. Band des Conversations-Lexikons der neuesten Zeit wegen eines darin S. 397 enthaltenen censurwidrigen Artikels einstweilen mit Beschlag belegt und den Buchhändlern, Antiquaren und Leihbibliothekenbesitzern aufgegeben, sich des Debits, Vertriebs und Ausleihens der gedachten Schrift gänzlich zu enthalten.

„Welche Zeit ist's im Buchhandel?“

Unter dieser Aufschrift und mit der Unterschrift: „Einer für Mehrere“ befindet sich im Organ des Deutschen Buchhandels 1838 Nr. 31 ein, vielleicht zu eifrig geschriebener, aber sehr lesenswerther Aufsatz, worin das Resultat der letzten Leipz. Jub.-Messe als höchst betrübend geschildert wird, indem fast die Hälfte der Handlungen ihre Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, mehrere nur geringe Summen à Conto, andere gar nicht gezahlt hätten.

Gründe dieses übeln Zustandes werden drei aufgeführt:

- 1) „Daß sich in letzterer Zeit zu Viele mit wenig oder gar keinen Fonds etablirt haben. Die Regierungen sind viel zu nachsichtig.“ — Richtig, aber die Abhülfe liegt nicht in unserm Bereiche.
- 2) „Daß man von den Herren Commissionairs auf Anfrage wegen der Solidität der Etablissements selten eine aufrichtige, der Wahrheit gemäße Auskunft erhalte“; — ein bezeichnendes Beispiel wird aufgeführt, deren mehrere für eines vielseitig gegeben werden können.

5r Jahrgang.

3) „Liege die Schuld des Uebels mit daran, daß von Seiten des Vorstands nichts dagegen geschehe.“ Wegen dieser Aufstellung wäre der Herr Verfasser zu ersuchen, seine Ansichten von den Mitteln mitzutheilen, die der Vorstand gebrauchen könne, um das Uebel abzuwenden, wobei aber wohl beachtet werden mag, daß unser Geschäft ein freier Handel und keine geschlossene Innung, daß der Vorstand kein Gesetzgeber, keine Obrigkeit ist, daß derselbe keine polizeiliche Gewalt in Händen hat; — daß das Börsengebäude kein Zwing-Ur sei soll.

Den Verfasser zur Mittheilung seiner Ansicht aufzufordern, darf der Unterzeichnete um so eher sich erlauben, da er nicht im Vorstand ist, auch niemals darin war. Zu wünschen wäre, daß der Herr Verfasser sich nenne, weil so die Discussion über diese wichtige Angelegenheit mehr Haltung gewinnen würde. — Dies möchte aber wohl nicht geschehen können, wegen des harten Schlusssatzes im Organ.

Gotha, 20. August 1838.

Friedrich Perthes.

Neurolog.

Am 24. April d. J. starb zu Nürnberg der Antiquar Johann Friedrich Heerdegen, geliebt um seines freundlichen, biedern Charakters, geachtet um seiner Rechtlichkeit, Geschäftskennntniß und Thätigkeit willen von Allen, die ihn persönlich kannten oder in Handelsverkehr mit ihm standen. Er wurde am 5. September des Jahres 1758 zu Fürth geboren. Sein Vater war ein Schuhmacher, sein Großvater hatte dieselbe Profession betrieben. Die Eltern des Entschlafenen waren frühzeitig darauf bedacht,